

31. März 2025

Richtlinien Schulgeldermässigung

Ergänzend zu den entsprechenden Bestimmungen in der Musikschulverordnung der Gemeinde Schwyz (Art. 19 Schulgelder, Abs. 2) und der Tarifordnung erlässt die Musikschulkommission folgende Richtlinien zur Ermässigung von Schulgeldern für den Besuch des Musikschulunterrichts an der Musikschule Schwyz.

1. Grundsätze

Die Kosten für den Instrumental-/Gesangsunterricht werden mit einem Anteil von 35% (kantonal) und 30-35% (kommunal) massgeblich von der Gemeinde Schwyz und vom Kanton Schwyz subventioniert. Zusätzlich gewährt die Musikschule grosszügige Rabatte auf Mehrfachbelegungen.

Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit erhalten, vom Angebot der Musikschule Schwyz profitieren zu können, auch wenn die Erziehungsberechtigten in finanziell herausfordernden Situationen leben. In begründeten Fällen wird deshalb eine zusätzliche Schulgeldreduktion gewährt.

Wie in der Tarifordnung der Musikschule festgelegt, sollen Familien in schwierigen Finanzlagen zuerst eine Kulturlegi beantragen. Mit der Kulturlegi erhalten sie dann einen Rabatt von 50% auf die Musikschultarife. Ausgenommen davon sind die Tarife für den Erwachsenenunterricht. Wird der entsprechende Antrag auf die Kulturlegi abgelehnt oder übersteigt das Schulgeld trotz Kulturlegi-Rabatt die finanziellen Mittel, kann zusätzlich oder anstelle der Ermässigung der Kulturlegi bei der Musikschulkommission ein Gesuch um Schulgeldermässigung beantragt werden.

Die Höhe der Schulgeldermässigung richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Bei im Konkubinat lebenden Eltern/Familien bilden immer **beide** Einkommen und Vermögen die Bemessungsgrundlage.

Die Schulgeldermässigung wird jeweils für ein Schuljahr gewährt. Das Gesuch muss zusammen mit den aktuellen Unterlagen **jährlich neu** eingereicht werden.

2. Anspruchsberechtigung

Eine mögliche Schulgeldermässigung kommt nur für **interessierte und regelmässig am Unterricht teilnehmende** Schülerinnen und Schüler (bis zur Vollendung der Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Lebensjahr) mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz in Betracht.

Haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf wirtschaftliche Sozialleistungen, wenden sie sich für eine Kostenübernahme an die Sozialberatung oder das Asylwesen.

3. Berechnung der Schulgeldermässigung

Die Höhe der Schulgeldermässigung ist vom Einkommen **und** Vermögen abhängig.

Massgebend für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens /des Reinvermögens ist die letztjährige Steuerperiode (direkte Bundessteuer).

Die Richtlinien Schulgeldermässigung regeln die Rahmenbedingungen der Schulgeldermässigungen. Die Musikschulkommission behält sich vor, bei jedem Gesuch um Schulgeldermässigung individuell zu entscheiden.

4. Antrag

Das ausgefüllte Antragsformular ist zusammen mit der Anmeldung bis spätestens 1. Mai einzureichen. Beizulegen ist die letzte Veranlagungsverfügung der Erziehungsberechtigten und eine Kopie der Kulturlegi oder deren Ablehnung.

5. Gewährung von Schulgeldermässigung

Über die Gewährung von Schulgeldermässigung nach diesen Richtlinien entscheidet die Musikschulkommission. Es handelt sich um keinen automatischen Anspruch, sondern um Richtlinien.

Die revidierten Richtlinien wurden an der Sitzung vom 26. März 2025 durch die Musikschulkommission verabschiedet und treten per 1. August 2025 in Kraft.